



**Bericht des Vorstands der
startup300 AG mit dem Sitz in Linz (FN 375689 i)
zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen
gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG**

1. Ausgangslage

In der 4. ordentlichen Hauptversammlung der startup300 AG (die „Gesellschaft“) vom 22. Oktober 2020 wurden zum 6. Punkt der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 21. Oktober 2025 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, im Ausmaß von bis zu EUR 15.000.000 die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 1.149.962 Stück auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft, deren anteiliger Betrag am Grundkapital bis zu EUR 1.149.962 entspricht, einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
2. Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
3. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
4. Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.

Dazu korrespondierend wurden zum 8. Tagesordnungspunkt der 4. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.149.962 durch Ausgabe von bis zu 1.149.962 neue auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in der Hauptversammlung vom 22. Oktober 2020 eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten



Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

2. Die Satzung der Gesellschaft wird um den folgenden neuen Punkt II.4.7. ergänzt:

„4.7. a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.149.962,00 (Euro eine Million einhundertneunundvierzigtausend neunhundertzweiundsechzig) durch Ausgabe von bis zu 1.149.962 (eine Million einhundertneunundvierzigtausend neunhundertzweiundsechzig) neue auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 22.10.2020, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und /oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Vorstand der Gesellschaft – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat – am 17. November 2020 beschlossen, Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 AktG im Ausmaß von bis zu EUR 2.000.000 unter Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre auszugeben.

2. Ausschluss des Bezugsrechtes und Begründung

Das Bezugsrecht der Aktionäre hinsichtlich der im Rahmen der Ermächtigung zu begebenden Wandelschuldverschreibungen kann vom Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Nach Ansicht des Vorstands steht der Ausschluss des Bezugsrechtes im Zusammenhang mit der beabsichtigten Emission von Wandelschuldverschreibungen im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, aber auch – jedenfalls mittelbar – im Interesse der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses den nachstehenden Bericht.

Der Ausschluss der Bezugsrechte bei Wandelschuldverschreibungen ist unter drei wesentlichen Aspekten zu sehen: Vergleichsweise niedrige und somit attraktive Finanzierungskosten für die Gesellschaft, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses und die Erschließung von neuen



Anlegerkreisen. Aus diesen Gründen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auf die von der Gesellschaft zu begebenden Finanzierungsinstrumente im Sinne von § 174 AktG erforderlich.

3. Finanzierungskosten

Anleger erhalten aus Wandelschuldverschreibungen eine attraktive Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer vorweg festgelegten Preisformel („Wandlungspreis“) künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch den Gläubigern – nach Wandlung – auch ein Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird.

Wandelschuldverschreibungen stellen für die Gesellschaft ein angemessenes Mittel dar, um ihre Kapitalkosten im Finanzierungsmix möglichst niedrig zu halten. Durch die Wandelschuldverschreibung erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen und eine Möglichkeit zur Ausweitung des Finanzierungsvolumens. Mit dem frischen Kapital der Wandelschuldverschreibung wird die Voraussetzung für eine zusätzliche Fremdkapitalfinanzierung durch Dritte geschaffen, und im Finanzierungsmix wird die Verzinsung in der Regel unter dem Niveau von (reinen) Fremdkapitalinstrumenten gehalten.

Der Wert von Wandelschuldverschreibungen setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Der Schuldverschreibungskomponente und der Komponente einer Option, die zur Wandlung der Schuldverschreibungen in Aktien berechtigt. Aufgrund der mit Wandelanleihen verbundenen Optionskomponente, deren Wert sich am Kursverlauf der Aktie orientiert, wird von Anlegern grundsätzlich ein im Vergleich zu klassischen Unternehmensanleihen geringerer Zinssatz akzeptiert. In der Wandlungsprämie wird gleichfalls die Optionskomponente bewertet, deren Preis von Laufzeit und Zinsniveau, aber auch stark von Kursverlauf und Volatilität der Aktie beeinflusst wird. Wandelschuldverschreibungen bieten daher insbesondere auch eine Möglichkeit, Kursvolatilitäten – wie sie auch bei der Aktie der startup300 AG vorkommen – zu Gunsten der Gesellschaft zu verwerten und damit die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken.

Um diese Kursvolatilitäten im möglichst besten Interesse der Gesellschaft auszuüben – nämlich im Sinne niedriger Finanzierungskosten – ist es notwendig, dass das Bezugsrecht ausgeschlossen wird. Andernfalls wäre zumindest die Bezugsfrist abzuwarten und ab einem bestimmten Emissionsvolumen auch ein vereinfachter Prospekt nach dem KMG oder zumindest die Formal- und Informationspflichten nach dem AltFG zu berücksichtigen, was zu weiteren Verzögerungen führen würde. Durch diese Verzögerungen würde die Gesellschaft riskieren, den optimalen Zielpunkt für die Ausgabe einer Wandelschuldverschreibung zu verpassen.

4. Ausgabebetrag und Wandlungskurs

Der Ausgabebetrag der bei Ausübung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte an die Wandelschuldverschreibungsgläubiger wird ausgehend von der Kursentwicklung der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Zuteilung der Anleihe ermittelt, zuzüglich eines Aufschlags.

Durch die in den Anleihebedingungen vorgesehenen Konditionen der auszugebenden Wandelschuldverschreibungen wird der Ausgabekurs der zu emittierenden Aktien über dem zum

START ^{UP} 300

Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibungen liegenden Aktienkurs liegen („Wandlungsprämie“), sodass die Gesellschaft im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung einen höheren Ausgabepreis erzielen kann und somit – anders ausgedrückt – der Gesellschaft zusätzliches Kapital zugeführt werden kann.

Da der Kurs der Aktie bei Ausgabe der Emission ein für die Konditionengestaltung der Wandelanleihe wichtiges Datum darstellt, ist es im Interesse der Gesellschaft gelegen, mögliche „Kontrolle“ über den Referenzkurs der Aktie der Gesellschaft zu dem für die Konditionsgestaltung maßgeblichen Zeitpunkt der Zuteilung zu haben. Gerade unter Bedachtnahme auf mögliche Kursschwankungen wird deutlich, dass sowohl der Kursverlauf, als auch die Markteinschätzung innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist – die ohne Bezugsrechtsausschluss einzuhalten wäre – durchaus sehr erhebliche Änderungen unterliegen können. Bei einer Emission mit Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft hingegen einen nach ihrer Einschätzung günstigen Zuteilungszeitpunkt vergleichsweise rasch und flexibel wählen.

Auf diese Weise kann die Gesellschaft attraktive Ausgabebedingungen zu einem aus ihrer Sicht optimalen Zeitpunkt flexibel festsetzen und so ihre Wandlungs- bzw. Finanzierungsbedingungen im Interesse aller Aktionäre optimieren. Gleichzeitig kann der erwarteten Einschätzung der Entwicklung des Aktienkurses Rechnung getragen und auf die zum Ausgabezeitpunkt üblichen Konditionen und Gepflogenheiten der internationalen Finanzmärkte eingegangen werden.

5. Mögliche institutionelle Investoren

Wandelschuldverschreibungen werden häufig nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben, und die auch im Rahmen der begebenden Wandelschuldverschreibung angesprochen werden sollen. Die Gesellschaft kann somit durch die Ausgabe von solchen Finanzinstrumenten eine neue Investorenbasis erschließen. Die Emission von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechten würde dazu führen, dass diese Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringerem Emissionsvolumen angesprochen werden können.

Zudem ist anzumerken, dass bei marktgerechter Bewertung der Emission eines Finanzinstruments mit Bezugsrechten (dh zu den besten am Markt für die erzielbaren Konditionen, wie sie auch von der Gesellschaft angestrebt werden), die Bezugsrechte selbst ohne eigenständige wirtschaftliche Bedeutung sind.

Durch den Verzicht auf die zeit- und somit auch kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden.

Durch den Bezugsrechtsausschluss wird daher in Summe eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht.

Durch den Ausschluss des Bezugsrechts und das Herantreten an einzelne – institutionelle und private – Investoren kann die geplante Wandelschuldverschreibung jedenfalls ohne vereinfachten Prospekt und ohne Einhaltung der Formal- und Informationspflichten des AltFG begeben werden. Dadurch reduzieren

sich die Emissionskosten und die notwendiger Vorlaufzeit im Vergleich zu einer Bezugsrechtsemission erheblich.


6. Zusammenfassende Interessensabwägung

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist durch die angestrebten Ziele, nämlich die Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses sowie die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital und in späterer Folge Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Wandelschuldverschreibungen kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel günstige Marktkonditionen zu nutzen.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt. Zusammenfassend kann daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Linz, am 19. November 2020



Michael Eisler

Der Vorstand



Bernhard Lehner



Oliver Csendes